

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### (AGB)

Stand: 15.02.2007

01. Allgemeines	1
02. Angebot und Auftragsannahme	1
03. Urheber- und Nutzungsrecht	1
04. Vergütung	2
05. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten	2
06. Fälligkeit und Abnahme	3
07. Eigentumsvorbehalt	3
08. Digitale Daten	3
09. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster	3
10. Gewährleistung	3
11. Haftung	4
12. Gestaltungsfreiheit, Entwürfe und Vorlagen	4
13. Gerichtsstandvereinbarung, Schlussbestimmungen	4

### 1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden AGB gelten für alle der Medienwerkstatt Kohlmann - im weiteren Verlauf MWK genannt - erteilten Aufträge, soweit sie nicht Beratungs- oder Dienstleistungen der MWK im Sinne der Unternehmensbereiche „Lektorat, Korrektur und Übersetzung“ oder „Unternehmensförderung“ sind.

1.2 Mit Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Auftrags gelten diese AGB als vereinbart. Ihre Gültigkeit hat auch Bestand, wenn MWK trotz Bedingungen des Auftraggebers, die den hier aufgeführten Bedingungen entgegenstehen oder von ihnen abweichen, den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Erst durch die ausdrückliche Zustimmung von MWK zu anderslautenden oder abweichenden Vertragsbestimmungen des Auftraggebers werden solche gültig.

### 2. Angebot und Auftragsannahme

2.1 MWK ist an ihr Angebot längstens 30 Tage gebunden.

2.2 An allen im Laufe der Angebotserstellung dem Kunden überlassenen Unterlagen, hierzu zählen auch Kalkulationen oder Muster- und Probeentwürfe, behält sich MWK das Urheber- und Eigentumsrecht vor. Ohne ausdrückliche Zustimmung von MWK dürfen Angebotsunterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden.

2.3 Die zur Ausführung eines Auftrags getroffenen Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

2.4 Sowohl schriftlich als auch mündlich erteilte Aufträge bedürfen für ihr Zustandekommen stets

der schriftlichen Bestätigung durch MWK. Aufträge abzulehnen, die die sittlichen oder moralischen Empfindungen der MWK oder ihrer Mitarbeiter verletzen oder rechtlich, sittlich oder moralisch bedenkliche Inhalte produzieren würden, behält sich MWK vor. Dies gilt auch für sog. Folgeaufträge, auch wenn in deren Ursprungsufträgen keine verletzenden oder bedenklichen Inhalte festzustellen waren.

2.5 Leistungsfristen beginnen erst, wenn seitens des Auftraggebers erforderliche Freigaben, zu stellende Unterlagen, Projekt-, Produkt-, Zugangs- und Dateidaten, Muster, Bilddokumente oder sonstige, für die Auftragsausführung relevante Elemente oder Informationen entsprechend der von MWK als erforderlich angesehenen Form bei ihr vorliegen.

2.6 Werden vereinbarte Leistungsfristen durch Umstände, die MWK nicht zu vertreten hat, behindert, z.B. Krankheit, Ausfall der Kommunikationsnetze, höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen, verlängern sich die Fristen um die Dauer der Behinderung, auch wenn diese Behinderung Vorlieferanten oder Subunternehmer betrifft.

2.7 Mit Projektbeginn nennt der Auftraggeber einen Projektverantwortlichen, dessen Entscheidungsvollmachten sowie dessen zeitliche und örtliche Erreichbarkeit einen reibungslosen Arbeitsablauf für MWK ermöglichen.

2.8 Der Auftraggeber wird nach Auftragsannahme durch MWK diese über Änderungen der Rechtsform, Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation, insbesondere über die Beantragung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich informieren.

### 3. Urheber- und Nutzungsrecht

3.1 Mit Erteilung eines jeden Auftrags kommt ein Urheber(werk)vertrag zustande, der Urheberrechte generiert und auf Nutzungsrechte an den (Werk)-Leistungen ausgerichtet ist.

3.2 Dem Urheberrechtsgesetz unterliegen konzeptionelle Ausarbeitungen, Entwürfe, Vorlagen, Grafiken/Reinzeichnungen, Internetseiten oder deren Teilelemente, Programme und Bildbearbeitungen, die MWK zur Ausführung des Auftrags erstellt. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Vertragsparteien auch, wenn im Einzelfall die erforderlichen Schutzvoraussetzungen nicht gegeben sein sollten. Gem. §§ 97 ff. UrhG stehen MWK damit die urheberrechtlichen Ansprüche zu.

3.3 Die unter 3.2 genannten Arbeiten der MWK dürfen ohne deren ausdrückliche Einwilligung in keinem ihrer Fertigstellungsstadien, gleich ob Idee, Konzept, Entwurf oder fertig gestellte Arbeit, weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Die Nachahmung, auch von Teilen, oder ein Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen, berechtigt MWK, eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe der vereinbarten Vergütung einzufordern. Die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen der

Allianz deutscher Designer SDSt/AGD aktuell übliche Vergütung gilt für den Fall, dass eine solche Vergütung nicht vereinbart war.

3.4 MWK überträgt dem Auftraggeber die entsprechend dem jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Ohne besondere, in der Auftragsbeschreibung aufgeführte Freigabe, gilt jeweils ein einfaches Nutzungsrecht als übertragen. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Auftraggeber und MWK.

3.5 Der Auftraggeber macht keine Übertragung von Nutzungsrechten vor vollständigem Ausgleich der Vergütung geltend oder für Entwürfe, konzeptionelle Ausarbeitungen, usw., die als Arbeitsproben vorgelegt oder zur Auswahl erstellt und vom Auftraggeber abgelehnt wurden.

3.6 An Arbeiten aus Aufträgen, die der Beschreibung nach § 10.4 dieser Vereinbarung entsprechen und vom Auftraggeber nicht abgenommen bzw. von MWK auf Grund Auftragsrücktritt nicht geliefert wurden, besitzt der Auftraggeber keine Nutzungs- oder Eigentumsrechte.

3.7 Ohne dass es einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf, besitzt MWK das Recht auf Namensnennung als Urheberin. MWK ist auch auf Vervielfältigungen und Veröffentlichungen ihrer Arbeiten unaufgefordert als Urheberin zu nennen. Bei Gestaltung von Designelementen für Homepages hat MWK das Recht, auf der Eingangsseite der Homepage als Urheberin genannt zu werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diesen Urhebervermerk für Benutzer der Homepage gut lesbar und in Form eines auf die Homepage von MWK führenden Links anzubringen und nicht wieder zu entfernen. Ein entsprechendes Banner (wahlweise Grafik oder Text) wird von MWK hierfür zur Verfügung gestellt. Mit Verletzung des Rechts auf Namensnennung steht MWK Schadenersatz zu. Ohne Nachweis kann MWK als Schadenersatz 100% der vereinbarten Vergütung verlangen, bzw. die nach der jeweils gültigen Fassung des Tarifvertrages für Designleistungen SDSt/AGD übliche Vergütung. Nachweis und Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleiben MWK durch vorgenannte Regelung nicht verwehrt. Bei Arbeiten, die gemäß Auftragsbeschreibung als Fotooptimierung oder -retusche bezeichnet sind, verzichtet MWK, sofern wegen besonderen Nutzungsumfanges keine Individualregelung getroffen wurde, auf das Recht der Namensnennung. In diesem Fall hat MWK Anspruch auf Aufnahme in die Linkliste der Firmen-Homepage des Auftraggebers. Ein entsprechendes Banner (wahlweise Grafik oder Text) wird dem Auftraggeber hierfür zur Verfügung gestellt.

3.8 Seitens des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter oder Beauftragten eingebrachte Vorschläge oder Vorgaben haben weder Einfluss auf die Höhe der Vergütung, noch begründen sie ein Urheberrecht. Der Auftraggeber erwirbt keine Rechte an Quellcodes.

#### **4. Vergütung.**

4.1 Für Umfang und Fälligkeit der Vergütung für alle der MWK erteilten Aufträge sind die schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien maßgeblich. Sind solche Vereinbarungen nicht integrierter Bestandteil des Vertrages, gelten die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme gültigen Vergütungsregelungen des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD der Allianz deutscher Designer.

4.2 Die Anfertigung von Entwürfen, Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen und in Kundenauftrag erstellte Arbeiten sind Leistungen der MWK und leiten, wie in diesen AGB vereinbart, einerseits Vergütungs- und die Urheberrechtsansprüche und andererseits in der Folge die Nutzungsrechte her. Geht der Nutzungsumfang solcher Leistungen über den ursprünglich vorgesehenen oder erkennbaren Umfang oder Zweck hinaus, steht MKW nachträglich die Differenz zwischen ursprünglicher Vergütung und Vergütung für tatsächliche Nutzung zu.

4.3 Die Vergütungen, auch solche als Pauschalvereinbarungen, verstehen sich netto, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

4.4 Wird die Durchführung des Auftrags durch eine vom Auftraggeber ausgehende Verzögerung behindert, kann MWK eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann MWK auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Unberührt bleibt davon die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens.

4.5 Tritt der Auftraggeber vor Tätigkeitsbeginn von MWK vom Auftrag zurück oder bricht diesen ab, stehen MWK ohne Schadensnachweis 50 % der vereinbarten oder die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung zu. Hat MWK ihre Tätigkeit zur Erfüllung des Auftrags bereits begonnen, stehen ihr 100 % zu. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger.

4.6 Zahlungsverzug bei Teil- oder Abschlagsrechnungen oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers nach Auftragserteilung berechtigen MWK, die Leistungsfristen entsprechend des Verzugszeitraumes auszudehnen und weitere Arbeiten nur im Umfang geleisteter Vorauszahlungen zu auszuführen.

#### **5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten**

5.1 Umarbeitungen, Änderungen oder Erweiterungen an begonnenen oder nachträglich an bereits fertig gestellten Projekten, in Abstimmung mit dem Auftraggeber erbrachte Zeitaufwendungen für Drucküberwachung, Reisen usw., werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD nach dessen jeweils gültiger Fassung gesondert berechnet.

5.2 Zeitaufwendungen und Reisekosten für vereinbarte, vom Auftraggeber nicht wahrgenommene und nicht rechtzeitig abgesagte Beratungs- oder Besprechungstermine kann MWK in Rechnung stellen. Vereinbarte Pauschalvergütungen beinhalten solchen Mehraufwand nicht.

5.3 Die Auftragserteilung beinhaltet die Vollmacht des Auftraggebers an MWK, die zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Fremdleistungen auf Namen und Rechnung des Auftraggebers ausführen zu lassen.

5.4 Für Fremdleistungen, die auf Namen und Rechnung von MWK erbracht werden, haftet im Innenverhältnis der Auftraggeber und stellt MWK von sämtlichen Verbindlichkeiten aus einem solchen Vertragsabschluß frei. MWK kann vom Auftraggeber eine kostendeckende Vorauszahlung auf der Grundlage des Angebotes des Auftragnehmers von Fremdleistungen verlangen.

5.5 Technische Nebenkosten, dazu zählen Auslagen der MWK für Fotos, Satz usw. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## 6. Fälligkeit und Abnahme

6.1 Der Versand von Werken/Arbeiten, Mustern und (Korrektur- oder Freigabe-)Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

6.2 Mit Ablieferung des Werkes ist die Vergütung fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Bei Verzögerung der Ablieferung, die nicht MWK verschuldet hat sondern durch Hindernisse auf Seite des Auftraggebers entstanden ist, wie z.B. EDV-technische Probleme, Betriebsunterbrechung, Serverausfall, usw. gilt die Bereitstellungsanzeige von MWK als Ablieferung.

6.3 Subjektive oder gestalterisch-künstlerische Ansichten oder Auffassungen des Auftraggebers berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme des Werkes, da im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit besteht.

6.4 Soweit MWK finanziell in Vorleistung geht oder längere Arbeitszeiträume in Ausführung des Auftrags anfallen, sind vom Auftraggeber angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Demnach gilt als vereinbart, dass 1/3 der Gesamtvergütung lt. Auftragsbestätigung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Auftragsarbeiten und 1/3 mit Ablieferung fällig werden.

6.5 Zahlungsverzug berechtigt MWK, Verzugszinsen von 5 % über dem jeweiligen Basis-Zinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Davon unberührt bleibt der Nachweis eines höheren Schadens ebenso wie der Nachweis des Auftraggebers über eine geringere Belastung.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Ablieferung eines Werkes bzw. Ausführung eines Auftrags erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Erst nach vollständiger Zahlung gehen die gem. Auftragsbestätigung bzw. gem. § 3 ff dieser AGB

vereinbarten Eigentums- und/oder Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über.

7.2 Konzeptionelle Ideen, Vorschläge, Entwürfe, Reinzeichnungen o.ä. begründen für den Auftraggeber keine Eigentumsrechte, wohl aber Nutzungsrechte in dem Umfang, wie in § 3 ff dieser AGB beschrieben. Originale sind, sobald sie vom Auftraggeber nicht zwingend zur Ausübung von Nutzungsrechten benötigt werden, an MWK zurück zu geben. Bei Beschädigung oder Veränderung überlassener Originale oder deren Verlust ersetzt der Auftraggeber die Kosten, die zur Wiederherstellung der Originale aufzuwenden sind. Die Geltendmachung eines weiteren (Folge-)Schadens bleibt unberührt.

## 8. Digitale Daten

8.1 Dateien oder Layouts, die von MWK erstellt wurden, sind deren ausschließliches Eigentum. Dies sind auch sog. Offene Dateien, d.h. frei bearbeitbare Dateien, die die interne Auftragsausführung von MWK beinhalten. Die Herausgabe dieser Daten über das fertige Werk hinaus, das, wenn nicht anders vereinbart, in digitaler Form abgeliefert wird, auch zur Weiterbearbeitung im Umfang der vereinbarten Nutzungsrechte, ist gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Änderungen vorgenannter Daten, Dateien oder Layouts bedürfen nach Herausgabe trotz Vergütung stets der Zustimmung von MWK.

8.2 Die von MWK eingesetzte Antiviren-Software wird stets auf aktuellem Stand gehalten. Dateien werden vor Versand auf ihre Virenfreiheit überprüft. Dennoch kann, insbesondere aufgrund der ständigen Neu- und Weiterentwicklung von Softwareviren eine vollständige Virenfreiheit überlassener Daten nicht garantiert und generell keine Haftung für durch Viren o.ä. entstandene (Folge-)Schäden übernommen werden.

## 9. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

9.1 Der Auftraggeber legt MWK vor der Ausführung von Vervielfältigungen Korrekturmuster vor. Soll die Verwendung des Werkes anderen Zwecken als ursprünglich vereinbart dienen, wird der Auftraggeber bei Vorlage der Korrekturmuster diese Absicht MWK mitteilen.

9.2 Der Auftraggeber überlässt MWK von allen vervielfältigten Arbeiten je nach Verwendungszweck 10 bis 20 (ungefaltete) Belege oder Belege in digitaler Form in gängigen Formaten unentgeltlich. MWK darf damit Eigenwerbung betreiben.

## 10. Gewährleistung

10.1 Mit Annahme des Auftrags verpflichtet sich MWK bei der Ausführung nach größtmöglicher Sorgfalt zu handeln und dies auch auf die Überlas-

sung von Vorlagen, Unterlagen, Mustern etc. zuzusichern.

10.2 Beanstandungen technischer Art sind innerhalb 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.

10.3 Bei Mängelrüge wird der Auftraggeber MWK die Feststellung und Beseitigung der Mängel ermöglichen sowie alle ihm zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung eines Schadens ergreifen.

10.4 Bei Mängelrüge, die sich ausschließlich auf Aufträge der fotografischen Bildbearbeitung (Fotooptimierung und Bildretusche) bezieht, hat MWK das Recht, je nach ihren technischen Möglichkeiten, entweder den Mangel unverzüglich zu beseitigen oder, für beide Vertragsparteien ersatzfrei, vom Auftrag zurückzutreten.

## 11. Haftung

11.1 Soweit im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, haftet MWK, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sei es direkt oder für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Haftung für leichte Fahrlässigkeit übernimmt MWK nur bei Verletzung primärer Vertragspflichten, schließt jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelschäden und entgangenen Gewinn aus. Bei Haftung aus unerlaubter Handlung, positiver Forderungsverletzung und Verschulden bei Vertragsabschluß ist der Ersatzanspruch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

11.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt MWK keine Haftung oder Gewährleistung, soweit sie kein Auswahlverschulden trifft und tritt lediglich als Vermittler auf.

11.3 MWK tritt an den Auftraggeber sämtliche Schadenersatz-, Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche aus verspäteter, nicht erfolgter oder fehlerhafter Lieferung ab, die ihr als Auftraggeber von Subunternehmen zustehen. Mit Auftragserteilung an MWK nimmt der Auftraggeber diese Abtretung an.

11.4 Wegen eines Verhaltens, das dem Vertrag nach in der Verantwortung bzw. Haftung des Auftraggebers liegt, stellt dieser MWK von allen Ansprüchen Dritter frei und trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

11.5 Der Auftraggeber übernimmt mit der Freigabe von Entwürfen, konzeptionellen Ausarbeitungen und Reinausführungen die Verantwortung für die technische, funktionsgerechte, inhaltliche und rechtliche Richtigkeit von Bild, Gestaltung und Text. Die Freigabe entbindet MWK von jeglicher Haftung, auch der wettbewerbs- oder kennzeichnungsrechtlichen Zulässigkeit, Eintragungsfähigkeit oder der Neuheit der Arbeiten.

11.6 MWK hat das Recht, die Nennung ihres Namens wie unter § 3.7 beschrieben, auch nachträg-

lich zu Lasten des Auftraggebers, zu verweigern, wenn für MWK ein Imageschaden durch missbräuchliche oder nicht vereinbarte Nutzung droht.

## 12. Gestaltungsfreiheit, Entwürfe und Vorlagen

12.1 Der Auftraggeber überlässt MWK im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

Subjektive Auffassung über Verständnis und Ansicht in der Beurteilung gestalterisch-künstlerischer Ausführung bilden keinen Reklamationsgrund. Für Änderungen, die auf Initiative des Auftraggebers während oder nach der Auftragsausführung vorgenommen werden, trägt dieser die Mehrkosten. Der Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten bleibt für MWK bestehen.

12.2 Der Auftraggeber prüft, ob Daten, Unterlagen oder Vorlagen, die MWK im guten Glauben von ihm annimmt, frei von Rechten Dritter sind, deren Berechtigung für die dem Auftragszweck entsprechende Verwendung vorliegt und übernimmt deren inhaltliche und rechtliche Prüfung. Der Auftraggeber stellt MWK von allen Ersatzansprüchen Dritter aus unberechtigter Verwendung frei und haftet auch für nach Auftragserteilung bekannt gewordene Rechte Dritter.

## 13. Gerichtsstandvereinbarung, Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von MWK.

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht für in der EU ansässige Vertragspartner EU-Rechte über dem Recht der Bundesrepublik Deutschland stehen oder es gilt das UN-Kaufrecht (CSIG) für den Fall, dass ein Vertragspartner aus nationalrechtlichen Gründen weder nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, EU-Recht noch nach Heimatrecht klagen oder verklagt werden kann.

13.3 Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen soll diese so umgedeutet oder durch eine angemessene Regelung ersetzt werden, wie sie von den Vertragspartnern bei Kenntnis einer Unwirksamkeit zur Erreichung des wirtschaftlichen Zieles des Vertrages vereinbart worden wäre. Entsprechendes gilt, wenn sich in diesen AGB oder deren Vertragsanhängen eine Lücke herausstellen sollte. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diese Unwirksamkeitsklausel gilt, soweit jeweils zulässig, auch für §13.2 dieser AGB.